

III-103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

1978 -01- 23

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen
=====

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 12. Oktober 1976 zu ihrer 62. Tagung zusammengetreten ist, hat die nachstehenden internationalen Instrumente angenommen:

Übereinkommen (Nr. 145) über die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten,

Übereinkommen (Nr. 146) über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute,

Übereinkommen (Nr. 147) über Mindestnormen auf Handelsschiffen,

Empfehlung (Nr. 153) betreffend den Schutz junger Seeleute,

Empfehlung (Nr. 154) betreffend die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten

und

Empfehlung (Nr. 155) betreffend Mindestnormen auf Handelsschiffen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist als Beilage angeschlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl.Nr. 223/1949, verpflichtet,

- 2 -

die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die internationalen Urkunden

=====

Das Übereinkommen Nr. 145 stellt nach einer Reihe von Definitionen die Forderung auf, qualifizierten Seeleuten, soweit durchführbar, eine ununterbrochene oder regelmäßige Beschäftigung zu bieten. Zur Erreichung der angeführten Ziele führt es beispielsweise eine Reihe von Maßnahmen an. Für den Fall, daß die Kontinuität der Beschäftigung der Seeleute durch das Führen von Registern gewährleistet wird, bringt das Übereinkommen einige detaillierte Bestimmungen. Jeder Mitgliedsstaat habe schließlich sicher zu stellen, daß geeignete Bestimmungen über den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Wohlfahrt und die berufliche Ausbildung der Seeleute Anwendung finden.

Im Übereinkommen Nr. 146 wird für alle Seeleute ein Mindesturlaub von 30 Kalendertagen pro Dienstjahr stipuliert. Für eine kürzere als einjährige Dienstzeit ist eine Aliquotierung vorgesehen. Das Übereinkommen enthält weiters Bestimmungen darüber, welche Ereignisse auf die Dienstzeit für die Bemessung des Urlaubsanspruches anzurechnen sowie welche Ereignisse auf den vorgeschriebenen bezahlten Mindesturlaub nicht anzurechnen sind. Ferner fordert es für die ganze Urlaubsdauer mindestens das normale Entgelt und bringt detaillierte Bestimmungen über seine Berechnung und Auszahlung. Den Abschluß bilden Regelungen über die Teilung oder die Zusammenziehung von bezahlten Jahresurlauben, über die Abgeltung des Jahresurlaubes, über

- 3 -

- 3 -

seine zeitliche und örtliche Festsetzung, über die Wichtigkeit einer Vereinbarung über seine Abdingung, über die Zurückberufung von Seeleuten, die ihren Jahresurlaub bereits angetreten haben, sowie über eine angemessene Aufsicht über die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung all dieser Vorschriften.

Das Übereinkommen Nr. 147, das nur für Seeschiffe gilt, enthält nach einer Reihe von Definitionen detaillierte Bestimmungen über die Erlassung von Sicherheitsnormen, von Normen über die Befähigung, die Arbeitszeit und die Besatzungsstärke, von Maßnahmen der Sozialen Sicherheit, von Normen über die Beschäftigungs- und Aufenthaltsbedingungen sowie über eine geeignete und wirkungsvolle Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung all dieser Normen.

Die Empfehlung Nr. 153 stipuliert als ihre Ziele einen wirksamen Schutz der Gesundheit, Sittlichkeit und Sicherheit der jungen Seeleute, die Förderung ihres allgemeinen Wohlbefindens sowie ihrer Berufsberatung, Bildung und beruflichen Ausbildung. Sie enthält Vorschläge über die zulässige Arbeitszeit und die Ruhezeiten, über die Heim-schaffung, den Arbeitsschutz und die Gesundheitserziehung und schließlich über die Möglichkeiten zur Berufsberatung, Bildung und beruflicher Ausbildung.

Die Empfehlung Nr. 154 bringt ergänzende Vorschläge zu den Bestimmungen des Übereinkommens über die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten. Durch ein geeignetes Zuteilungsverfahren sollte die Wartezeit bei den Aufrufen zur Auswahl und Zuweisung von Arbeitsplätzen auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden; eine Versetzung von regelmäßig beschäftigten Seeleuten für vorübergehende Arbeiten bei einem anderen Arbeitgeber sollte im Bedarfsfalle zulässig

- 4 -

sein. Die Empfehlung enthält ferner Vorschläge für Beschäftigungs- oder Einkommensgarantien, falls eine ununterbrochene oder regelmäßige Beschäftigung nicht durchführbar ist und weitere detaillierte Vorschläge für den Fall, daß die regelmäßige Beschäftigung von Seeleuten durch das Führen von Registern gewährleistet wird. Schließlich empfiehlt sie im Falle einer Überbeschäftigung die Bereitstellung von Umschulungsmöglichkeiten sowie die Vornahme einer lediglich schrittweisen Verringerung der Zahl der eingetragenen Seeleute unter möglichster Berücksichtigung der mit betrieblichen und industriellen Personalplanungsverfahren gewonnenen Erfahrungen und des Personals.

Die Empfehlung Nr.155 schließlich bringt ergänzende Vorschläge zum Übereinkommen (Nr.147) über Mindestnormen auf Handelsschiffen.

C. Rechtslage und Folgerungen

=====

Zur Frage der Ratifikation der vorangeführten Übereinkommen sowie der Durchführung der Empfehlungen wurden die Stellungnahmen der Zentralstellen des Bundes und der Länder sowie der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber eingeholt, von denen angenommen werden konnte, daß die Angelegenheit ihre Zuständigkeit bzw. ihr Interessengebiet berührt.

Wenngleich die befragten Stellen im großen und ganzen - mit Ausnahme des Bundesministeriums für Verkehr, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der ho. Sektion II und ho. Abteilung V/1 - keine Bedenken oder Einwände gegen eine Ratifikation der Übereinkommen Nr. 145, 146 und 147 vorbringen, sofern sie sich nicht als von der Materie nicht berührt erachten, wurde dennoch aus der vorgenommenen Untersuchung klar, daß die in den genannten Instrumenten

- 5 -

behandelten Fragen für Österreich als Binnenland bisher von sehr untergeordneter Bedeutung waren und daß es daher auch an entsprechenden seeschiffahrtsrechtlichen Bestimmungen fehlt, welche den Forderungen und Anregungen der gegenständlichen Übereinkommen und Empfehlungen gegenüber gestellt werden könnten. Hiezu kommen auch leichte Zweifel, ob die auf manchen Rechtsgebieten bereits erreichte weitgehende Vereinheitlichung der innerstaatlichen Vorschriften, die zum Teil auch für Seeleute Geltung haben, durch die Normierung von hievon abweichenden Regelungen für diese, die materiell kaum nennenswerte Verbesserungen des sozialen Standards dieser Personengruppen brächten, tatsächlich durchbrochen werden sollte. Der österreichische Arbeiterkammertag ist jedoch der Ansicht, daß die Ratifikation der genannten Übereinkommen wünschenswert wäre. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung eines umfassenden Seeschiffahrtsrechtes, das den in den IAO-Übereinkommen enthaltenen Mindestvoraussetzungen und Empfehlungen entspricht. Die Redigierung eines solchen umfassenden Seeschiffahrtsgesetzes wird derzeit vom Bundesministerium für soziale Verwaltung für die nächste Zukunft in Aussicht genommen. Soweit dies mit dem innerstaatlichen Rechtssystem im Einklang steht und Kodifikationsbestrebungen auf dem Gebiete des Sozial- und Arbeitsrechtes nicht zuwiderläuft, sollen alle Bestimmungen der die Seeschiffahrt betreffenden Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz entweder in diesem Gesetz selbst geregelt oder aber durch aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen erfüllt werden. Da die Ratifikation eines Übereinkommens die Verpflichtung mit sich bringt, die in ihr enthaltenen Bestimmungen auch innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach der Ratifikation durchzuführen, im Augenblick aber wegen des großen Umfangs der Gesetzesmaterie nicht absehbar ist wann mit der endgültigen Durchführung gerechnet werden kann, erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Ratifikation unrealistisch und könnte dem Ansehen

- 6 -

Österreichs eher abträglich sein. Es wäre daher von einer Ratifikation der in Rede stehenden Übereinkommen durch Österreich derzeit Abstand zu nehmen.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 10. Jänner 1978 den Bericht über die Übereinkommen Nr. 145, 146 und 147 und der Empfehlungen Nr. 153, 154 und 155, die auf der 62. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Oktober 1976) angenommen worden sind, zur Kenntnisnahme genommen und beschlossen, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei der Gestaltung des gegenständlichen Rechtsgebietes die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der vorliegenden Instrumente soweit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g

der Nationalrat wolle den vorgelegten Bericht zur Kenntnis nehmen.

(Nr. 145)

ÜBEREINKOMMEN/ÜBER DIE KONTINUITÄT DER BESCHÄFTIGUNG VON SEELEUTEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 13. Oktober 1976 zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

nimmt Kenntnis von Teil IV (Regelmäßigkeit der Beschäftigung und des Einkommens) der Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Seeleuten (technische Entwicklung), 1970;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 28. Oktober 1976, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Kontinuität der Beschäftigung (Seeleute), 1976, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für Personen, die regelmäßig zur Arbeit als Seeleute zur Verfügung stehen und ihr Jahresinkommen hauptsächlich durch diese Arbeit erwerben.

2. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Seeleute“ Personen, die nach der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis oder durch Gesamtarbeitsverträge als solche bestimmt werden und die gewöhnlich als Besatzungsmitglieder an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind; ausgenommen hiervon sind

a) Kriegsschiffe;

b) Schiffe, die zur Fischerei oder zu damit unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Schiff als „Seeschiff“ im Sinne dieses Übereinkommens zu gelten hat.

4. Die in Betracht kommenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind bei der Ausarbeitung und der Änderung der gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels festzulegenden Definitionen anzuhören oder in anderer Weise zu beteiligen.

Artikel 2

1. In jedem Mitgliedstaat, der Seeschifffahrt betreibt, ist es Aufgabe der innerstaatlichen Politik, auf alle Beteiligten einzuwirken, daß qualifizierten Seeleuten,

— 2 —

soweit durchführbar, eine ununterbrochene oder regelmäßige Beschäftigung geboten wird und somit den Reedern beständige und sachkundige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

2. Es ist alles zu tun, um den Seeleuten Mindestbeschäftigungszeiten oder ein Mindesteinkommen oder eine Barleistung zu gewährleisten, deren Form und Ausmaß von der wirtschaftlichen und sozialen Lage des betreffenden Landes abhängen.

Artikel 3

Zur Erreichung der in Artikel 2 dieses Übereinkommens aufgeführten Ziele könnten u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- a) Verträge oder Vereinbarungen über die ununterbrochene oder regelmäßige Beschäftigung bei einer Reederei oder einer Reedereivereinigung; oder
- b) Vorkehrungen, um durch das Anlegen und Führen von Registern oder Verzeichnissen qualifizierter Seeleute, gegliedert nach Kategorien, die Beschäftigung regelmäßig zu gestalten.

Artikel 4

1. Wird die Kontinuität der Beschäftigung der Seeleute allein durch das Anlegen und Führen von Registern oder Verzeichnissen gewährleistet, so sind darin in einer von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis oder durch Gesamtarbeitsvertrag bestimmten Weise alle Berufskategorien von Seeleuten aufzunehmen.

2. Den in einem solchen Register oder Verzeichnis eingetragenen Seeleuten ist bei der Anheuerung für eine Beschäftigung auf See der Vorzug zu geben.

3. Die in einem solchen Register oder Verzeichnis eingetragenen Seeleute haben sich in einer von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis oder durch Gesamtarbeitsvertrag bestimmten Weise zur Arbeit zur Verfügung zu halten.

Artikel 5

1. Soweit die innerstaatliche Gesetzgebung dies zuläßt, ist die Zahl der in den Registern oder Verzeichnissen eingetragenen Seeleute regelmäßig zu überprüfen, so daß ein den Erfordernissen der Seeschifffahrt entsprechender Stand erreicht wird.

2. Wird eine Verringerung der Zahl der in einem solchen Register oder Verzeichnis eingetragenen Seeleute erforderlich, so sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des betreffenden Landes alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen auf die Seeleute zu vermeiden oder zu mildern.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat hat sicherzustellen, daß geeignete Bestimmungen über Arbeits- und Gesundheitsschutz, Wohlfahrt und berufliche Ausbildung auf Seeleute Anwendung finden.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung durchzuführen, soweit ihre Durchführung nicht durch Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Weise erfolgt.

— 3 —

Artikel 8

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 9

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.
2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 10

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 11

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 12

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 13

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden sollte.

— 4 —

Artikel 14

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 10, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 15

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

(Nr. 146)

ÜBEREINKOMMEN/ÜBER DEN BEZAHLTEN JAHRESURLAUB DER SEELEUTE

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 13. Oktober 1976 zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Neufassung des Übereinkommens (Nr. 91) über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute (Neufassung), 1949, im Lichte des Übereinkommens (Nr. 132) über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970, aber nicht unbedingt auf dieses beschränkt, eine Frage, die den zweiten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 29. Oktober 1976, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute, 1976, bezeichnet wird.

Artikel 1

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung durchzuführen, soweit ihre Durchführung nicht durch Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche, gerichtliche Entscheidungen, amtliche Verfahren zur Lohnfestsetzung oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise erfolgt, die unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Landes geeignet erscheint.

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle als Seeleute beschäftigten Personen.

2. Als „Seeleute“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind, das in einem Gebiet eingetragen ist, für das das Übereinkommen in Kraft ist; ausgenommen hiervon sind

a) Kriegsschiffe;

b) Schiffe, die zur Fischerei oder zu damit unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Verbände der Reeder und der Seeleute, soweit solche bestehen, welche Schiffe als Seeschiffe im Sinne dieses Übereinkommens zu gelten haben.

-- 2 --

4. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach Anhörung der heiligsten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit solche bestehen, seine Anwendung mit den wegen der Besonderheiten des betreffenden Tätigkeitszweiges erforderlichen Änderungen auf die gemäß Absatz 2 Buchstabe b) dieses Artikels von der Definition des Begriffs „Seeleute“ ausgeschlossenen Personen oder bestimmte Gruppen dieser Personen ausdehnen.

5. Jedes Mitglied, das die Anwendung dieses Übereinkommens gemäß Absatz 4 dieses Artikels bei seiner Ratifikation ausdehnt, hat in einer seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung die Gruppen, auf die die Anwendung ausgedehnt wird, sowie die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen anzugeben.

6. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann ferner den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in der Folge durch eine Erklärung davon in Kenntnis setzen, daß es die Anwendung des Übereinkommens auf Gruppen über diejenigen hinaus ausdehnt, die es bei der Ratifikation angegeben hat.

7. Soweit notwendig, können von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land nach Anhörung der beteiligten Verbände der Reeder und der Seeleute, soweit solche bestehen, Maßnahmen getroffen werden, um begrenzte Gruppen von Personen, die an Bord von Seeschiffen beschäftigt sind, von der Anwendung dieses Übereinkommens auszuschließen.

8. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Gruppen anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund der Absätze 3 und 7 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluß, und in den folgenden Berichten den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in bezug auf die ausgeschlossenen Gruppen anzugeben und mitzuteilen, in welchem Umfang dem Übereinkommen in bezug auf diese Gruppen entsprochen würde oder entsprochen werden soll.

Artikel 3

1. Alle Seeleute, für die dieses Übereinkommen gilt, haben Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von einer bestimmten Mindestdauer.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in einer seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung die Dauer des Jahresurlaubs anzugeben.

3. Der Urlaub darf auf keinen Fall weniger als 30 Kalendertage für ein Dienstjahr betragen.

4. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann in der Folge den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes durch eine weitere Erklärung davon in Kenntnis setzen, daß es einen längeren Jahresurlaub festsetzt, als es im Zeitpunkt der Ratifikation angegeben hat.

Artikel 4

1. Seeleute, deren Dienstzeit während eines bestimmten Jahres kürzer war als die zum Erwerb des vollen Anspruchs, wie in Artikel 3 vorgeschrieben, erforderliche Zeit, haben für dieses Jahr Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub im Verhältnis zur Dauer ihrer Dienstzeit während dieses Jahres.

2. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Begriff „Jahr“ das Kalenderjahr oder jeden anderen gleich langen Zeitraum.

— 3 —

Artikel 5

1. Die Art und Weise, wie die Dienstzeit für die Bemessung des Urlaubsanspruchs berechnet wird, ist von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zu bestimmen.

2. Unter Bedingungen, die von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zu bestimmen sind, ist der Dienst, der ohne Eintragung in die Musterrolle geleistet wird, als Dienstzeit anzurechnen.

3. Unter Bedingungen, die von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zu bestimmen sind, sind Arbeitsversäumnisse wegen der Teilnahme an anerkannten Sec-Ausbildungsgängen oder aus Gründen, die die betreffenden Seeleute nicht zu vertreten haben, wie z. B. Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, als Dienstzeit anzurechnen.

Artikel 6

Auf den in Artikel 3 Absatz 3 dieses Übereinkommens vorgeschriebenen bezahlten Mindestjahresurlaub sind nicht anzurechnen:

- a) öffentliche und übliche Feiertage, die in dem Flaggenstaat als solche anerkannt sind; gleichviel, ob sie in die Zeit des bezahlten Jahresurlaubs fallen oder nicht;
- b) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft unter Bedingungen, die von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zu bestimmen sind;
- c) Landgang, der Seeleuten während des Heuerverhältnisses gewährt wird;
- d) Ausgleichsfreizeit gleich welcher Art unter Bedingungen, die von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zu bestimmen sind.

Artikel 7

1. Alle Seeleute, die den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Urlaub nehmen, müssen für die ganze Urlaubsdauer mindestens ihr normales Entgelt erhalten (einschließlich des Gegenwertes in bar für jeden Teil dieses Entgelts, der aus Sachleistungen besteht); dieses Entgelt ist in jedem Land auf eine von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren zu bestimmende Weise zu berechnen.

2. Die nach Absatz 1 dieses Artikels zustehenden Beträge sind den betreffenden Seeleuten vor Urlaubsantritt zu zahlen, sofern die innerstaatliche Gesetzgebung oder eine für sie und ihren Arbeitgeber geltende Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

3. Seeleuten, die aus dem Dienst ausscheiden oder von ihrem Arbeitgeber entlassen werden, bevor sie den ihnen zustehenden Jahresurlaub genommen haben, ist für den ihnen zustehenden Urlaub das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Entgelt zu zahlen.

Artikel 8

1. Die Teilung des bezahlten Jahresurlaubs oder die Zusammenziehung des für ein Jahr zustehenden Jahresurlaubs mit einem späteren Urlaub kann von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zugelassen werden.

2. Vorbehaltlich Absatz 1 dieses Artikels und sofern eine für den betreffenden Arbeitgeber und die betreffenden Seeleute geltende Vereinbarung nichts anderes bestimmt, ist der in diesem Übereinkommen vorgeschriebene bezahlte Jahresurlaub zusammenhängend zu gewähren.

— 4 —

Artikel 9

In Ausnahmefällen können von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land Vorkehrungen für die Abgeltung des auf Grund dieses Übereinkommens zustehenden Jahresurlaubs durch eine Barzahlung getroffen werden, die mindestens dem in Artikel 7 vorgeschriebenen Entgelt gleichwertig ist.

Artikel 10

1. Wird die Zeit, zu der der Urlaub zu nehmen ist, nicht durch Vorschriften, durch Gesamtarbeitsvertrag, Schiedsspruch oder auf eine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise bestimmt, so ist sie vom Arbeitgeber nach Anhörung der jeweils beteiligten Seeleute oder ihrer Vertreter und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit diesen festzusetzen.

2. Seeleute dürfen ohne ihre Zustimmung nicht dazu angehalten werden, den ihnen zustehenden Jahresurlaub an einem anderen Ort als dem Ort ihrer Anheuerung oder Anwerbung zu nehmen, je nachdem, welcher ihrem Wohnort näher liegt, es sei denn, daß durch Gesamtarbeitsvertrag oder von der innerstaatlichen Gesetzgebung etwas anderes bestimmt ist.

3. Seeleute, die ihren Jahresurlaub an einem anderen als dem nach Absatz 2 dieses Artikels zugelassenen Ort antreten müssen, haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung an den Ort ihrer Anheuerung oder Anwerbung, je nachdem, welcher ihrem Wohnort näher liegt. Ihr Unterhalt während der Reise und sonstige unmittelbar mit der Reise zusammenhängende Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen; die Reisezeit darf nicht auf den Seeleuten zustehenden bezahlten Jahresurlaub angerechnet werden.

Artikel 11

Jede Vereinbarung über die Abdingung des Anspruchs auf den in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen bezahlten Mindestjahresurlaub oder – außer in den in Artikel 9 dieses Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmefällen – über den Verzicht auf diesen Urlaub ist nichtig.

Artikel 12

Seeleute, die ihren Jahresurlaub angetreten haben, dürfen nur in äußersten Notfällen und nach angemessener Vorankündigung zurückgerufen werden.

Artikel 13

Es sind mit der Art der Durchführung dieses Übereinkommens im Einklang stehende wirksame Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften oder Bestimmungen über den bezahlten Jahresurlaub durch eine angemessene Aufsicht oder durch sonstige Mittel zu gewährleisten.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen ändert das Übereinkommen über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute (Neufassung), 1949.

Artikel 15

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

— 5 —

Artikel 16

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 17

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 18

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 19

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 20

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 21

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

— 6 —

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 17, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 22

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

(Nr. 147)

ÜBEREINKOMMEN/ÜBER MINDESTNORMEN AUF HANDELSCHIFFEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 13. Oktober 1976 zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen der Empfehlung betreffend die Anheuerung der Seeleute (ausländische Schiffe), 1958, sowie der Empfehlung betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend nichtnormen-gemäße Seefahrzeuge, insbesondere soweit sie unter Gefälligkeitsflaggen eingetragen sind, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 29. Oktober 1976, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt, soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt wird, für alle Seeschiffe, gleichviel ob in öffentlichem oder privatem Eigentum, die der gewerbsmäßigen Beförderung von Fracht oder von Fahrgästen oder anderen gewerblichen Zwecken dienen.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Schiffe als Seeschiffe im Sinne dieses Übereinkommens zu gelten haben.

3. Dieses Übereinkommen gilt für Seeschlepper.

4. Dieses Übereinkommen gilt nicht für

- a) Segelschiffe mit oder ohne Hilfsmotoren;
- b) Schiffe, die zur Fischerei oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden;
- c) Kleinfahrzeuge und Fahrzeuge wie schwimmende Bohr- und Förderinseln, soweit sie nicht zur Schifffahrt verwendet werden; die Entscheidung, welche Fahrzeuge unter diese Bezeichnung fallen, ist von der zuständigen Stelle jedes Landes nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Reederei und der Seeleute zu treffen.

5. Keine Bestimmung dieses Übereinkommens darf so ausgelegt werden, als würde dadurch der Geltungsbereich der im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgezählten Übereinkommen oder der darin enthaltenen Bestimmungen ausgedehnt.

— 2 —

Artikel 2

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich,

- a) für die in seinem Gebiet eingetragenen Schiffe eine Gesetzgebung zu erlassen über
- i) Sicherheitsnormen, einschließlich Normen für Befähigung, Arbeitszeit und Besatzungsstärke, um die Sicherheit des Lebens an Bord zu gewährleisten;
 - ii) geeignete Maßnahmen der Sozialen Sicherheit;
 - iii) die Beschäftigungs- und Aufenthaltsbedingungen an Bord, soweit diese nach Ansicht des Mitglieds nicht durch Gesamtarbeitsverträge geregelt oder durch die zuständigen Gerichte in einer für die beteiligten Reeder und Seeleute gleichermaßen verbindlichen Weise festgelegt sind;
- und sich zu vergewissern, daß die Bestimmungen dieser Gesetzgebung den im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Übereinkommen oder Artikeln von Übereinkommen im wesentlichen gleichwertig sind, sofern das Mitglied nicht anderweitig zur Durchführung der betreffenden Übereinkommen verpflichtet ist;
- b) seine Hoheitsgewalt oder Kontrolle über die in seinem Gebiet eingetragenen Schiffe wirksam auszuüben in bezug auf
- i) die von der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Sicherheitsnormen, einschließlich Normen für Befähigung, Arbeitszeit und Besatzungsstärke;
 - ii) die von der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Maßnahmen der Sozialen Sicherheit;
 - iii) die von der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen oder durch die zuständigen Gerichte in einer für die beteiligten Reeder und Seeleute gleichermaßen verbindlichen Weise festgelegten Beschäftigungs- und Aufenthaltsbedingungen an Bord;
- c) sofern es keine wirksame Hoheitsgewalt hinsichtlich anderer Beschäftigungs- und Aufenthaltsbedingungen an Bord ausübt, sich zu vergewissern, daß Maßnahmen zu deren wirksamer Kontrolle zwischen den Reedern oder ihren Verbänden und den Seeluteverbänden, die im Einklang mit den materiellen Bestimmungen des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und des Übereinkommens über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, gebildet worden sind, vereinbart werden;
- d) dafür zu sorgen, daß
- i) angemessene Verfahren unter der allgemeinen Aufsicht der zuständigen Stelle, gegebenenfalls nach dreigliedrigen Beratungen zwischen dieser Stelle und den maßgebenden Verbänden der Reeder und der Seeleute, für die Anheuerung von Seeleuten auf Schiffen, die in seinem Gebiet eingetragen sind, und für die Untersuchung damit zusammenhängender Beschwerden bestehen;
 - ii) angemessene Verfahren unter der allgemeinen Aufsicht der zuständigen Stelle, gegebenenfalls nach dreigliedrigen Beratungen zwischen dieser Stelle und den maßgebenden Verbänden der Reeder und der Seeleute, für die Untersuchung von Beschwerden bestehen, die im Zusammenhang mit und nach Möglichkeit zum Zeitpunkt der in seinem Gebiet erfolgenden Anheuerung von Seeleuten seiner Staatsangehörigkeit auf Schiffen, die in einem anderen Land eingetragen sind, erhoben werden, und daß solche Beschwerden sowie Beschwerden, die im Zusammenhang mit und nach Möglichkeit zum Zeitpunkt der in seinem Gebiet erfolgenden Anheuerung ausländischer Seeleute auf Schiffen, die in

— 3 —

einem anderen Land eingetragen sind, erhoben werden, von seiner zuständigen Stelle unverzüglich der zuständigen Stelle des Landes, in dem das Schiff eingetragen ist, mit einer Abschrift an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gemeldet werden;

- e) dafür zu sorgen, daß Seeleute, die an Bord von in seinem Gebiet eingetragenen Schiffen beschäftigt sind, für die Aufgaben, für die sie angeheuert werden, ausreichend befähigt oder ausgebildet sind, wobei die Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, zu berücksichtigen ist;
- f) durch Inspektion oder sonstige geeignete Mittel nachzuprüfen, daß die in seinem Gebiet eingetragenen Schiffe den in Kraft befindlichen und von ihm ratifizierten internationalen Arbeitsübereinkommen, der gemäß Buchstabe a) dieses Artikels zu erlassenden Gesetzgebung und, sofern dies auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung angebracht ist, den einschlägigen Gesamtarbeitsverträgen entsprechen;
- g) eine amtliche Untersuchung aller schweren Seeunfälle durchzuführen, an denen in seinem Gebiet eingetragene Schiffe beteiligt waren, vor allem solcher Unfälle, bei denen Menschen verletzt wurden oder ums Leben kamen; der abschließende Untersuchungsbericht ist normalerweise zu veröffentlichen.

Artikel 3

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, hat seine Staatsangehörigen nach Möglichkeit über die Probleme zu unterrichten, die sich bei der Anheuerung auf einem Schiff ergeben können, das in einem Staat eingetragen ist, der das Übereinkommen nicht ratifiziert hat, bis es die Gewißheit hat, daß Normen angewandt werden, die den in diesem Übereinkommen festgelegten gleichwertig sind. Die von dem ratifizierenden Staat zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen dürfen mit dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie er in den gegebenenfalls für beide beteiligte Staaten verbindlichen Verträgen niedergelegt ist, nicht im Widerspruch stehen.

Artikel 4

1. Erhält ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und dessen Hafen von einem Schiff auf seinem planmäßigen Kurs oder aus betriebstechnischen Gründen angelaufen wird, eine Beschwerde oder Beweismaterial, daß dieses Schiff nach Inkrafttreten des Übereinkommens nicht dessen Normen entspricht, so kann es der Regierung des Landes, in dem das Schiff eingetragen ist, einen Bericht mit einer Abschrift an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermitteln und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung aller Bedingungen an Bord treffen, die eindeutig eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellen.

2. Werden solche Maßnahmen getroffen, so hat das Mitglied hiervon unverzüglich den nächsterreichbaren konsularischen, diplomatischen oder für Seeschiffsfahrtsfragen zuständigen Vertreter des Flaggenstaates zu benachrichtigen und ihn zu ersuchen, wenn möglich persönlich anwesend zu sein. Das Mitglied darf das Schiff nicht über Gebühr festhalten oder seine Weiterfahrt verzögern.

3. Im Sinne dieses Artikels gilt als „Beschwerde“ jede Mitteilung, die von einem Mitglied der Besatzung, einer Berufsvereinigung, einem Verband, einer Gewerkschaft oder allgemein jeder Person gemacht wird, die ein Interesse an der Sicherheit des Schiffes hat, insbesondere im Zusammenhang mit etwaigen Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit seiner Besatzung.

— 4 —

Artikel 5

1. Dieses Übereinkommen kann von den Mitgliedern ratifiziert werden, die Vertragsstaaten der nachstehend aufgezählten internationalen Urkunden sind beziehungsweise, hinsichtlich der in Buchstabe c) genannten Urkunden, deren Bestimmungen durchgeführt haben:

- a) Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1960, oder Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974, oder jedes spätere Übereinkommen zur Neufassung dieser Übereinkommen;
- b) Internationales Freibord-Übereinkommen, 1966, oder jedes spätere Übereinkommen zur Neufassung dieses Übereinkommens;
- c) Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, 1960, oder Übereinkommen über internationale Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, 1972, oder jedes spätere Übereinkommen zur Neufassung dieser internationalen Urkunden.

2. Dieses Übereinkommen kann auch von jedem Mitglied ratifiziert werden, das sich bei der Ratifikation zur Erfüllung aller Bedingungen verpflichtet, von denen gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Ratifikation abhängig gemacht wird und die es noch nicht erfüllt hat.

3. Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 6

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen von mindestens zehn Mitgliedern eingetragen worden sind, die zusammen über einen Brutto-Schiffsraum von 25 Prozent der Welthandelsflotte verfügen.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 7

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraums von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 8

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Rati-

— 5 —

fikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Sobald die in Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird der Generaldirektor die Mitglieder der Organisation auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 9

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 10

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 11

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 7, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 12

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

ANHANG

Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, oder Abgeändertes Übereinkommen (Nr. 58) über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, oder Übereinkommen (Nr. 7) über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920;

Übereinkommen (Nr. 55) über die Verpflichtung des Reeders bei Krankheit oder Unfall der Schiffsleute, 1936, oder Übereinkommen (Nr. 56) über die Krankenversicherung der Schiffsleute, 1936, oder Übereinkommen (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969;

Übereinkommen (Nr. 73) über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute, 1946;

Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970 (Artikel 4 und 7);

— 6 —

- Übereinkommen (Nr. 92) über die Quartierräume der Schiffsbesatzung (Neufassung), 1949;
- Übereinkommen (Nr. 68) über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946 (Artikel 5);
- Übereinkommen (Nr. 53) über die Befähigungsausweise der Schiffsoffiziere, 1936 (Artikel 3 und 4)¹;
- Übereinkommen (Nr. 22) über den Heuervertrag der Schiffsleute, 1926;
- Übereinkommen (Nr. 23) über die Heimschaffung der Schiffsleute, 1926;
- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948;
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949.

¹ Falls das übliche System oder die Verfahren für die Ausstellung von Befähigungsausweisen in einem Staat durch die strenge Befolgung der Normen des Übereinkommens über die Befähigungsausweise der Schiffsoffiziere, 1936, beeinträchtigt werden könnten, ist der Grundsatz der wesentlichen Gleichwertigkeit anzuwenden, damit kein Konflikt mit den herkömmlichen Verfahren des Staates auf diesem Gebiet entsteht.

(Nr. 153)

EMPFEHLUNG/BETREFFEND DEN SCHUTZ JUNGER SEELEUTE

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 13. Oktober 1976 zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Schutz junger Seeleute, eine Frage, die den dritten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 28. Oktober 1976, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Schutz junger Seeleute, 1976, bezeichnet wird.

I. DURCHFÜHRUNGSMETHODEN

1. Die Durchführung dieser Empfehlung kann durch die innerstaatliche Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge, betriebliche Regelungen, Schiedssprüche oder gerichtliche Entscheidungen oder auf irgendeine andere Art und Weise erfolgen, die unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Landes geeignet erscheint.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNG UND GELTUNGSBEREICH

2. (1) Als „junge Seeleute“ im Sinne dieser Empfehlung gelten alle Jugendlichen unter achtzehn Jahren, die in irgendeiner Eigenschaft auf einem Seeschiff beschäftigt werden; ausgenommen hiervon sind

- a) Kriegsschiffe;
- b) Schiffe, die zur Fischerei oder zu damit unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

(2) Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Voraussetzungen bestimmen, unter denen ein Schiff als Seeschiff im Sinne dieser Empfehlung gilt.

(3) Diese Empfehlung gilt nicht für Jugendliche auf Schul- oder Ausbildungsschiffen oder solche, die an Bildungsprogrammen teilnehmen, die unter Bedingungen durchgeführt werden, welche die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer genehmigt hat.

III. ZIELE

3. In jedem Land, in dem Schiffe eingetragen sind, auf denen junge Seeleute beschäftigt werden, sollten Vorkehrungen getroffen werden für

- a) den wirksamen Schutz dieser Seeleute, einschließlich des Schutzes ihrer Gesundheit, ihrer Sittlichkeit und ihrer Sicherheit, sowie die Förderung ihres allgemeinen Wohlbefindens;

— 2 —

- b) die Berufsberatung, Bildung und berufliche Ausbildung dieser Seeleute, sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse eines leistungsfähigen Schiffsbetriebs, der Sicherheit des Lebens und des Eigentums auf See und der Schaffung von Möglichkeiten für den beruflichen Aufstieg junger Seeleute im Seemannsberuf.

IV. ZULÄSSIGE ARBEITSZEIT UND RUHEZEITEN

4. (1) Auf See und im Hafen sollten die in den folgenden Unterabsätzen enthaltenen Bestimmungen gelten:

- a) die normale Arbeitszeit junger Seeleute sollte acht Stunden täglich und vierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten; ständige Überstundenarbeit sollte nach Möglichkeit vermieden werden;
- b) für die Einnahme aller Mahlzeiten sollte genügend Zeit eingeräumt werden, für die Hauptmahlzeit des Tages sollte den jungen Seeleuten eine Arbeitspause von mindestens einer Stunde gewährt werden;
- c) junge Seeleute sollten nicht bei Nacht arbeiten, wobei als „Nacht“ im Sinne dieses Unterabsatzes ein von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder durch Gesamtarbeitsverträge festzusetzender Zeitraum von mindestens neun aufeinanderfolgenden Stunden gilt, der vor Mitternacht beginnt und nach Mitternacht endet;
- d) jungen Seeleuten sollte nach jeweils zwei Stunden ununterbrochener Arbeit so bald wie möglich eine Ruhepause von jeweils fünfzehn Minuten gewährt werden.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Unterabsatzes (1) dieses Absatzes können gewährt werden, wenn

- a) diese Bestimmungen für junge Seeleute im Decks-, Maschinen- und Verpflegungsdienst, die zum Wachdienst eingeteilt sind oder in Wechselschichten arbeiten, nicht angewendet werden können;
- b) die wirksame Ausbildung junger Seeleute nach festgelegten Programmen und Zeitplänen beeinträchtigt würde oder
- c) zwingende betriebliche Gründe es erfordern.

Solche Ausnahmen sind unter Angabe der Gründe schriftlich niederzulegen und vom Kapitän zu unterzeichnen.

5. Die Bestimmungen des Absatzes 4 dieser Empfehlung entbinden junge Seeleute nicht von ihrer allgemeinen Verpflichtung, nach Anweisung des Kapitäns in Notfällen zu arbeiten, wenn Gefahr besteht für

- a) die Sicherheit der Besatzung, der Passagiere, des Schiffes oder der Fracht;
- b) die Sicherheit anderer Schiffe oder von Personen und Frachten an Bord dieser Schiffe.

V. HEIMSCHAFFUNG

6. (1) Hat ein junger Seemann auf einem Schiff mindestens vier Monate lang während seiner ersten Auslandsfahrt Dienst getan und stellt sich dann heraus, daß er für das Leben auf See untauglich ist, so sollte ihm Gelegenheit geboten werden, vom ersten geeigneten Anlaufhafen, in dem sich eine konsularische Vertretung des Flaggenstaates seines Schiffes oder des Landes befindet, dessen Staatsangehöriger der junge Seemann ist, heimgeschafft zu werden, ohne daß ihm Kosten entstehen. Von jeder derartigen Heimschaffung sollte unter Angabe der Gründe die Stelle benachrichtigt werden, die dem jungen Seemann durch Ausstellung der erforderlichen Papiere die Aufnahme einer Beschäftigung auf See ermöglicht hat.

— 3 —

(2) Nach sechsmonatiger Dienstzeit ohne Urlaub auf einem Schiff auf Auslandsfahrt, das während dieser Zeit nicht in das Land, in dem der junge Seemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zurückgekehrt ist und während der nächsten drei Monate seiner Fahrt nicht dorthin zurückkehren wird, sollte ein junger Seemann Anspruch haben, ohne daß ihm Kosten entstehen, an den ursprünglichen Anheuerungsort im Land seines gewöhnlichen Aufenthalts heimgeschafft zu werden, um den während der Fahrt erworbenen Urlaub zu nehmen.

VI. ARBEITSSCHUTZ UND GESUNDHEITSERZIEHUNG

7. Es sollten Vorschriften für den Arbeits- und den Gesundheitsschutz junger Seeleute erlassen werden.

8. Diese Vorschriften sollten auf alle allgemeinen Bestimmungen über ärztliche Untersuchungen vor Aufnahme der Beschäftigung und während der Beschäftigung und über die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Bezug nehmen, die gegebenenfalls auf die Arbeit von Seeleuten anwendbar sind; sie sollten ferner Maßnahmen zur Verringerung der beruflichen Gefahren bezeichnen, denen junge Seeleute bei der Ausübung ihres Dienstes ausgesetzt sind.

9. (1) Die Vorschriften sollten Einschränkungen festlegen, wonach junge Seeleute ohne geeignete Beaufsichtigung und Unterweisung keine Arbeiten ausführen dürfen, die mit einem besonderen Unfallrisiko oder mit nachteiligen Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder ihre körperliche Entwicklung verbunden sind oder einen besonderen Grad von Reife, Erfahrung oder Befähigung voraussetzen, es sei denn, daß die zuständige Stelle einem jungen Seemann die volle Befähigung für die betreffende Arbeit zuerkannt hat.

(2) Bei der Bestimmung der Arbeiten, die durch Vorschriften eingeschränkt werden sollten, könnte die zuständige Stelle insbesondere folgende berücksichtigen:

- a) das Heben, Bewegen oder Tragen schwerer Lasten oder Gegenstände;
- b) das Betreten von Kesseln, Tanks und Senkkästen;
- c) Arbeiten, bei denen die Ausführenden schädlichen Geräusch- und Vibrationspegeln ausgesetzt sind;
- d) das Bedienen von Hebezeugen und anderen kraftgetriebenen Geräten und Werkzeugen oder die Tätigkeit als Signalgast zur Verständigung mit Maschinisten, die derartige Geräte bedienen;
- e) die Handhabung von Vertäuungstrossen, Schlepptauchen oder Ankergeschirr;
- f) Takelungsarbeiten;
- g) Arbeit am Mast oder in der Takelung oder auf Deck bei schwerem Wetter;
- h) Dienst als Wachgänger bei Nacht;
- i) Wartung elektrischer Anlagen und Geräte;
- j) Arbeiten, bei denen die Ausführenden potentiell schädlichen Stoffen oder schädlichen physikalischen Einwirkungen, wie gefährlichen oder giftigen Substanzen und ionisierenden Strahlen, ausgesetzt sind;
- k) die Reinigung von Küchenmaschinen;
- l) das Bedienen von Schiffsbooten oder die Übernahme der Verantwortung für sie.

10. Von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren sollten praktische Maßnahmen getroffen werden, um jungen Seeleuten Informationen über die Verhütung von Unfällen und den Schutz ihrer Gesundheit bei der Arbeit an Bord von

— 4 —

Schiffen zu vermitteln, z. B. durch geeignete Unterweisung in Seemannsschulen, durch eigens für Jugendliche bestimmte offizielle Unfallverhütungskampagnen in den Formen, wie sie in Absatz 8 (2) der Empfehlung betreffend die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, aufgeführt werden, und durch berufliche Unterweisung und Beaufsichtigung der jungen Seeleute während ihrer Arbeit an Bord.

11. Die Bildung und Ausbildung junger Seeleute sowohl an Land als auch an Bord sollten eine ihren Bedürfnissen entsprechende Unterweisung in den Sachgebieten umfassen, die in Absatz 12 Buchstabe f) der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, und in der Vorschrift 237 der „Muster-Sicherheitsvorschriften für gewerbliche Anlagen – Richtlinien für Behörden und Unternehmer“ in ihrer revidierten Fassung aufgeführt sind; ferner sollten die jungen Seeleute über die schädlichen Auswirkungen des Mißbrauchs von Drogen und anderen potentiell schädlichen Stoffen sowie von anderen schädlichen Tätigkeiten auf ihre Gesundheit und auf ihr Wohlbefinden aufgeklärt werden.

VII. MÖGLICHKEITEN ZUR BERUFSBERATUNG, BILDUNG UND BERUFLICHEN AUSBILDUNG

12. Die zuständige Stelle sollte entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten die Verwirklichung der in den Absätzen 13 bis 20 genannten Maßnahmen und Ziele in Betracht ziehen.

13. Jugendliche sollten in Übereinstimmung mit Absatz 7 der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten, Berufsaussichten und die Voraussetzungen für den Zugang zur Seeschifffahrt erhalten sowie Auskünfte über die Beschäftigung an Bord von Schiffen und die Arbeitsbedingungen, die allgemeinen Aspekte von Gesamtarbeitsverträgen und die Rechte und Pflichten von Seeleuten nach dem Seearbeitsrecht.

14. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um jungen Seeleuten in Übereinstimmung mit den in Absatz 2 der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, enthaltenen Zielen Bildung, Berufsberatung und berufliche Ausbildung zu gewähren.

15. (1) Die Erstausbildung und die Weiterbildung für Seemannsberufe sollten breit und umfassend angelegt sein und gegebenenfalls mit einer weiterführenden allgemeinen Schulbildung kombiniert werden.

(2) Diese Ausbildung sollte den theoretischen Unterricht mit einem planmäßigen Programm zum Erwerb praktischer Erfahrung verbinden, mit dem Ziel, die Teilnehmer auf eine Laufbahn in der Seeschifffahrt vorzubereiten.

(3) Die Ausbildungsnormen für den Seemannsberuf sollten nach Möglichkeit mit denjenigen abgestimmt werden, die für Berufe an Land gelten, so daß die auszubildenden Personen landesweit anerkannte Befähigungsnachweise erwerben können, die sowohl in der Seeschifffahrt als auch in anderen Wirtschaftszweigen akzeptiert werden.

16. Jungen Seeleuten sollte der Erwerb von Bildung und Ausbildung für eine Beschäftigung an Bord sowie später die Fortsetzung ihrer Allgemeinbildung und beruflichen Ausbildung durch Gewährung der verschiedenen Finanzierungshilfen erleichtert werden, die in Absatz 10 Unterabsätze (1) bis (5) der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, aufgeführt werden.

— 5 —

17. Die Allgemeinbildung und die berufliche Ausbildung, auf die sich Absatz 12 Buchstabe g) und Absatz 15 der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, beziehen, sollten allen Jugendlichen offenstehen, die noch keine Erfahrungen auf Seeschiffen erworben haben.

18. Jungen Seeleuten sollte Gelegenheit zur Fortsetzung ihrer beruflichen Bildung und Ausbildung an Bord von Schiffen geboten werden, damit sie die zu einer wirksamen Ausübung ihrer Dienstpflichten unerlässlichen Kenntnisse und Erfahrungen erwerben, sich für den beruflichen Aufstieg qualifizieren und ihre Allgemeinbildung und ihr fachliches Wissen vervollständigen können. Zu diesem Zweck sollten die Kapitäne und Offiziere der Schiffe die jungen Seeleute ermutigen und ihnen helfen, die in der vorbereitenden Ausbildung erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und in vollem Umfang weiterzuentwickeln, sachdienliche praktische Erfahrung an Bord zu erwerben und auf See an Kursen zum Selbststudium teilzunehmen.

19. Zusätzlich zu den in den Absätzen 20 bis 25 der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, erwähnten Ausbildungsmethoden sollten junge Seeleute die Möglichkeit haben,

- a) ihre Ausbildung an Bord fortzusetzen, beispielsweise durch Ausbildung am Arbeitsplatz, Fernkurse, Lehrmittel für programmierten Unterricht und andere Formen des Selbststudiums in allgemeinen und nautischen Fächern, die auf die Bedürfnisse junger Seeleute, die sich für den beruflichen Aufstieg qualifizieren wollen, zugeschnitten sind;
- b) an Bord Studien auf anderen Gebieten bis zur Erreichung eines anerkannten Niveaus fortzusetzen.

20. Soweit durchführbar und möglich, sollten die an Bord der Schiffe für junge Seeleute zur Verfügung gestellten Ausbildungseinrichtungen geeignete Räume für Studienzwecke, eine Schiffsbibliothek und geeignetes Unterrichtsmaterial zum Selbststudium umfassen; junge Seeleute an Bord von Schiffen sollten bei ihren Studien besondere Hilfe erhalten, wenn möglich durch Wanderlehrer, die in regelmäßigen Zeitabständen an Bord kommen.

(Nr. 154)

EMPFEHLUNG/BETREFFEND DIE KONTINUITÄT DER BESCHÄFTIGUNG VON SEELEUTEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 13. Oktober 1976 zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

nimmt Kenntnis von der Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Seeleuten (technische Entwicklung), 1970;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die Kontinuität der Beschäftigung (Seeleute), 1976, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Oktober 1976, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Kontinuität der Beschäftigung (Seeleute), 1976, bezeichnet wird.

1. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 11 gilt diese Empfehlung für Personen, die regelmäßig zur Arbeit als Seeleute zur Verfügung stehen und ihr Jahreseinkommen hauptsächlich durch diese Arbeit erwerben.

(2) Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „Seeleute“ Personen, die nach der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis oder durch Gesamtarbeitsverträge als solche bestimmt werden und die gewöhnlich als Besatzungsmitglieder an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind; ausgenommen hiervon sind

a) Kriegsschiffe;

b) Schiffe, die zur Fischerei oder zu damit unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

(3) Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Schiff als „Seeschiff“ im Sinne dieser Empfehlung gilt.

(4) Die in Betracht kommenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten bei der Ausarbeitung und Änderung der gemäß den Unterabsätzen (2) und (3) dieses Absatzes festzulegenden Definition angehört oder in anderer Weise beteiligt werden.

2. Allen qualifizierten Seeleuten sollte, soweit durchführbar, eine ununterbrochene oder regelmäßige Beschäftigung geboten werden.

3. (1) Für Seeleute, die nicht ununterbrochen oder regelmäßig bei einem bestimmten Reeder beschäftigt sind, sollten Zuteilungsverfahren vereinbart werden, die die Notwendigkeit, bei den Aufrufen zur Auswahl und Zuweisung von Arbeitsplätzen anwesend zu sein, und die dazu notwendige Zeit auf ein Mindestmaß herabsetzen.

— 2 —

(2) Im Rahmen dieser Regelung sollten, soweit durchführbar, das Recht eines Seemanns auf freie Wahl des Schiffes, auf dem er beschäftigt werden will, und das Recht des Reeders auf freie Wahl des Seemanns, den er beschäftigen will, gewahrt bleiben.

4. Vorbehaltlich der Bedingungen, welche die innerstaatliche Gesetzgebung oder Gesamtarbeitsverträge vorschreiben, sollte eine Versetzung von regelmäßig beschäftigten Seeleuten für vorübergehende Arbeiten bei einem anderen Arbeitgeber bei Bedarf zulässig sein.

5. (1) Ist eine ununterbrochene oder regelmäßige Beschäftigung nicht durchführbar, so sollten Garantien in bezug auf Beschäftigung oder Einkommen oder beides gegeben werden, deren Form und Ausmaß von der wirtschaftlichen und sozialen Lage des betreffenden Landes abhängen.

(2) Diese Garantien könnten u. a. umfassen:

- a) Beschäftigung für eine vereinbarte Anzahl von Wochen oder Monaten pro Jahr oder ein entsprechendes Einkommen;
- b) Leistungen bei Arbeitslosigkeit, wenn keine Arbeit vorhanden ist.

6. (1) Sehen die Maßnahmen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Beschäftigung für Seeleute das Anlegen und Führen von Registern oder Verzeichnissen qualifizierter Seeleute vor, so sollten Kriterien für die Bestimmung der Seeleute aufgestellt werden, die in diese Register oder Verzeichnisse aufzunehmen sind.

(2) In Betracht kämen etwa die folgenden Kriterien:

- a) gewöhnlicher Aufenthalt in dem betreffenden Land;
- b) Alter und Gesundheitszustand;
- c) Befähigung und Fertigkeiten;
- d) frühere Beschäftigungszeiten auf See.

7. Bei der Überprüfung der Zahl der in solchen Registern oder Verzeichnissen eingetragenen Seeleute sollten die beteiligten Parteien alle einschlägigen Tatsachen einschließlich solcher mit langfristigen Auswirkungen, wie z. B. die Modernisierung der Seeschifffahrt und die Entwicklungstendenzen des Handels, berücksichtigen.

8. Erweist sich eine Verringerung der Gesamtzahl der in einem solchen Register oder Verzeichnis eingetragenen Seeleute als unumgänglich, so sollte alles getan werden, um den Seeleuten durch Bereitstellung von Umschulungsmöglichkeiten, wie in Teil III der Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Seeleuten (technische Entwicklung), 1970, vorgesehen, und durch Unterstützung seitens der öffentlichen Arbeitsvermittlungstellen bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung zu helfen.

9. (1) Jede notwendige Verringerung der Zahl der in einem solchen Register oder Verzeichnis eingetragenen Seeleute sollte, soweit durchführbar, schrittweise und ohne Beendigung von Arbeitsverhältnissen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang könnten die mit betrieblichen und industriellen Personalplanungsverfahren gewonnenen Erfahrungen nutzbringend auf die Seeschifffahrt angewandt werden.

(2) Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Verringerung sollten u. a. berücksichtigt werden:

- a) der natürliche Abgang des Personals;
- b) ein Einstellungsstopp;

— 3 —

- c) der Ausschluß von Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht hauptsächlich durch Arbeit in der Seeschifffahrt erwerben;
- d) die Herabsetzung des Ruhestandsalters oder die Erleichterung des freiwilligen vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand durch die Zahlung von Renten, Zuschüssen zu den staatlichen Renten oder Pauschalbeträgen.

10. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sollte erst nach Prüfung der in Absatz 9 Unterabsatz (2) erwähnten Möglichkeiten und vorbehaltlich der etwa zugesagten Beschäftigungsgarantien in Erwägung gezogen werden. Sie sollte soweit wie möglich auf Grund vereinbarter Kriterien unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist erfolgen und mit Zahlungen verbunden sein, z. B.:

- a) Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder sonstige Leistungen der Sozialen Sicherheit;
- b) Abfindungen oder sonstige Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- c) eine Kombination von Leistungen, wie sie die innerstaatliche Gesetzgebung oder Gesamtarbeitsverträge gegebenenfalls vorsehen.

11. Die hierfür geeigneten Bestimmungen dieser Empfehlung sollten, soweit durchführbar und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und den Gesamtarbeitsverträgen, auch für Personen gelten, die saisonmäßig als Seeleute arbeiten.

(Nr. 155)

**EMPFEHLUNG/BETREFFEND DIE VERBESSERUNG
DER NORMEN AUF HANDELSCHIFFEN**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 13. Oktober 1976 zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend nichtnormen-gemäße Seefahrzeuge, insbesondere soweit sie unter Gefälligkeitsflaggen eingetragen sind, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 29. Oktober 1976, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Handelsschiffahrt (Verbesserung der Normen), 1976, bezeichnet wird.

1. (1) Diese Empfehlung gilt, soweit in diesem Absatz nichts anderes bestimmt wird, für alle Seeschiffe, gleichviel ob in öffentlichem oder privatem Eigentum, die der gewerbsmäßigen Beförderung von Fracht oder von Fahrgästen oder anderen gewerblichen Zwecken dienen.

(2) Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Schiffe als Seeschiffe im Sinne dieser Empfehlung gelten.

(3) Diese Empfehlung gilt für Seeschlepper.

(4) Diese Empfehlung gilt nicht für

- a) Segelschiffe mit oder ohne Hilfsmotoren;
- b) Schiffe, die zur Fischerei oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden;
- c) Kleinfahrzeuge und Fahrzeuge wie schwimmende Bohr- und Förderinseln, soweit sie nicht zur Schiffahrt verwendet werden; die Entscheidung, welche Fahrzeuge unter diese Bezeichnung fallen, sollte von der zuständigen Stelle jedes Landes nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Reederei und der Seeleute getroffen werden.

(5) Keine Bestimmung dieser Empfehlung sollte so ausgelegt werden, als würde dadurch der Geltungsbereich der im Anhang zum Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976, oder im Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführten Urkunden ausgedehnt.

— 2 —

2. (1) Die Mitglieder sollten

- a) sicherstellen, daß die Bestimmungen der in Artikel 2 Buchstabe a) des Übereinkommens über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, vorgesehenen Gesetzgebung, und
- b) sich vergewissern, daß jene Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen, welche die Beschäftigungs- und Aufenthaltsbedingungen an Bord regeln, den Bestimmungen der im Anhang zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, aufgeführten Übereinkommen oder Artikel von Übereinkommen mindestens gleichwertig sind.

3. Außerdem sollte, nötigenfalls schrittweise, darauf hingearbeitet werden, daß diese Gesetzgebung oder gegebenenfalls diese Gesamtarbeitsverträge Bestimmungen enthalten, die den Bestimmungen der im Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführten Urkunden mindestens gleichwertig sind.

4. (1) Bis zu einer Neufassung des Übereinkommens über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, die auf Grund veränderter Betriebsbedingungen und Bedürfnisse der Handelsschifffahrt etwa notwendig sein könnte, sollte bei der Durchführung des genannten Übereinkommens nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Reeder und der Seeleute von jeder gegebenenfalls in Kraft getretenen Neufassung der im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Übereinkommen Kenntnis genommen werden.

(2) Bei der Durchführung dieser Empfehlung sollte nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Reeder und der Seeleute von jeder gegebenenfalls in Kraft getretenen Neufassung der im Anhang der Empfehlung aufgeführten Übereinkommen und von jeder etwa angenommenen Neufassung anderer darin aufgeführter Urkunden Kenntnis genommen werden.

ANHANG

- Übereinkommen (Nr. 53) über die Befähigungsausweise der Schiffsoffiziere, 1936;
 Übereinkommen (Nr. 68) über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946;
 Übereinkommen (Nr. 133) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (zusätzliche Bestimmungen), 1970;
 Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970;
 Übereinkommen (Nr. 135) über Arbeitnehmervertreter, 1971;
 Übereinkommen (Nr. 91) über den bezahlten Urlaub der Schiffsteleute (Neufassung), 1949, oder Übereinkommen (Nr. 146) über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute, 1976;
 Übereinkommen (Nr. 70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsteleute, 1946;
 Empfehlung (Nr. 137) betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970;
 Richtlinienammlung IMCO/IAO, 1975.